jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/19 9ObA12/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2003

Norm

B-GBG §23
GleichbehandlungsG §6 Abs3

Rechtssatz

Das B-GBG sieht für den Fall der Nichtbeachtung der (unverbindlichen) Empfehlungen der Bundesgleichbehandlungskommission keine dem § 6 Abs 3 GlBG vergleichbare Möglichkeit der Klage einer Interessenvertretung vor. Eine Ausdehnung dieser Verbandsklage auf Fälle, für die die gesetzliche Ermächtigung fehlt, verbietet auch der Ausnahmecharakter dieser Einrichtung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 12/03k
  Entscheidungstext OGH 19.11.2003 9 ObA 12/03k
  Veröff: SZ 2003/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118439

Dokumentnummer

JJR_20031119_OGH0002_009OBA00012_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at